

Statuten des Vereins Biene Österreich – Imkereidachverband

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Biene Österreich – Imkereidachverband", und in der Folge dieser Statuten kurz BÖ bezeichnet.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien, Dresdner Straße 89/19, 1200 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck des Vereines

Die BÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Als zentrale Abwicklungsstelle für alle Förderungen (EU-kofinanzierte und Nationale Förderung) für alle Österreichischen Verbände zu dienen
2. Die Interessen der Imkerei und der Imkerschaft zu wahren, und die Abstimmung und der Ausgleich von verschiedenen Interessen innerhalb der Imkereibranche.
3. Die Imkerschaft den Behörden gegenüber in allen die Imkerei betreffenden Fragen zu vertreten und Gutachten und Vorschläge zu erstatten,
4. Wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen, welche der Produktion und Qualitätsverbesserung der österreichischen Imkereierzeugnisse und der Absatzförderung dient.
5. Förderung der Zucht nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Imkereibetriebe in Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

Nach außen:

- a) Vorträge und Versammlungen
- b) Herausgabe von Schulungsmaterialien, Publikationen und Informationsmaterialien

Nach innen:

- a) Intensive Zusammenarbeit von ÖIB und OEIB im Rahmen des Vorstandes
- b) Intensive Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Geschäftsführer

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Bedarfsgerechte Zuwendungen durch die Mitglieder
- b) Projektbezogenen Beiträge der Projektteilnehmer
- c) Projektbezogene Förderungen aus den dafür vorgesehenen Förderansätzen (Bund, Land, EU)
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Lizenzgebühren aus geistigem Eigentum, das im Rahmen von Projekten geschaffen wurde.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich in den errichteten Sektionen an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BÖ können ausschließlich nur juristische Personen sein.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Ordentliche Mitglieder sind der Österreichische Imkerbund und der Österreichische Erwerbsimkerbund.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung interessierter Körperschaften und verloren durch Austritt oder Ausschluss. Außerordentliche Mitglieder können imkerliche Zuchtorganisationen, Landesverbände (Zweigorganisationen des ÖEIB bzw. des ÖIB) und interessierte Körperschaften sein.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt
- (2) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Begleichung von fälligen Zahlungen oder Zuwendungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Zahlungen und Zuwendungen bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein ordentliches Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen

und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Der außerordentlichen Mitglieder

- Einen Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.
- Einen Vertreter in die ihn betreffende Sektion zu entsenden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 9, 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- (3) die Sektionen (§ 14)
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- (5) das Schiedsgericht (§ 22).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, bis spätestens 30.4 des jeweiligen Jahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Mitgliedes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Vertreter gültig vertreten sind. Ist zur festgesetzten Stunde die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl der Vertreter nicht anwesend, ist nach einer Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit gegeben wenn mindestens je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht gegeben ist der neue Termin für die Generalversammlung festzulegen und diese hat innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vereines BÖ

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern von ÖEIB und ÖIB zu besetzen. Wobei diesen beiden Mitgliedern alternierend (siehe Punkt 2) entweder die Funktion des Obmannes oder des Stellvertreters zusteht.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/Obfrau und einem Stellvertreter/in, dem Schriftführer/in und dem Kassier/in. Die Funktion des Obmannes/Obfrau wechselt im Rotationsprinzip jährlich zwischen dem Obmann/Obfrau und dem/der Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Wobei die ordentlichen Mitglieder für Ihre Vertreter im Vorstand eine uneingeschränkte Entsendungsbefugnis haben. Bei Verlust dieses Entsendungsauftrages erlischt die Funktion.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/frau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10) oder Verlust des Entsendungsauftrages.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, doch sollen mindestens 6 Vorstandssitzungen pro Jahr stattfinden.
- (12) Der Vorstand hat das Recht Sektionen zu gründen und die Mitglieder dieser zu benennen, die erste Sitzung einzuberufen und auch an weiteren Sitzungen dieser mit beratender Stimme teilzunehmen bzw. einen Vertreter zu entsenden.
- (13) Den Aufgabenbereich der Sektionen gegenüber anderen Sektionen bzw. den Aufgabenbereichen des Vorstandes klar abzugrenzen.
- (14) Der Vorstand hat das Recht die Sprecher der Sektionen den Sitzungen mit beratender in ihrer Angelegenheit auch beschließender Stimme beizuziehen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der Verkehr mit den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften und Mitgliedern;
- (9) Erstellung von Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (10) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Sektionen.
- (11) Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge der Sektionen. Wobei die Anträge der Sektionen soweit diese ihrem ursächlichen Aufgabenbereich entsprechen und dem Vereinsinteresse nicht entgegenstehen vom Vorstand zu übernehmen sind.
- (12) Der Schriftwechsel in Bundesangelegenheiten;
- (13) Der Verkehr mit der Fachpresse;
- (14) Die Einsetzung eines Schiedsgereichtes und Handhabung der Schiedsgerichtsordnung.
- (15) Aufnahme, Beaufsichtigung und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins.
- (16) Die Aufnahme und der Verkehr mit den außerordentlichen Mitgliedern und weiters werden die Mitgliedsbeiträge durch Vereinbarung zwischen dem jeweiligen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand der BÖ festgelegt.
- (17) Übertragung von einzelnen Punkten der Aufgaben an einen Geschäftsführer.
- (18) Beim Wegfall von wesentlichen Fördermitteln kann der Vorstand die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereines einberufen.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, doch werden die Auslagen derselben durch die BÖ ersetzt.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau (bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des/der Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassiers/in und können von vom Vorstand in einem klar definiertem Umfang an den Geschäftsführer übertragen werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Einzelne Bereiche können dem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 14: Sektionen

Die Sektionen, welche vom Vorstand eingesetzt werden, dienen in erster Linie als Arbeitsgremien für die Umsetzung von Konzepten und Vorschriften in den einzelnen Bereichen der Bienenwirtschaft. Außerdem können die Sektionen auch Vorschläge, die den Arbeitsbereich der jeweiligen Sektion betreffen, an den Vorstand erstellen. Der Arbeits- und Tätigkeitsbereich wird vom Vorstand definiert.

In den Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Benennung eines Sprechers/in. Falls Seitens der Sektion kein Sprecher ernannt wird, wird dieser vom Vorstand ernannt.
- (2) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Sektion.
- (3) Erstellung eines Jahresprogramms und eines Rechenschaftsberichtes an den Vorstand.
- (4) Erstellung von Beschlüssen, die in den Wirkungsbereich der Sektion fallen und die Weiterleitung dieser an den Vorstand. Diese Beschlüsse haben, , rein beratende Funktion des Vorstandes der BÖ
 - a.
- (5) Die Beschlüsse in den Sektionen sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, können die widerstreitenden Meinungen in Form von Berichten an den Vorstand weitergeleitet werden.
 - a.
- (6) Vorschlag an den Vorstand zur Ernennung von weiteren Mitgliedern die über die fachliche Qualifikation verfügen.
- (7) Beschluss zur Anrufung des Schiedsgerichts
- (8) Übertragung von einzelnen Aufgabenbereichen bzw. Koordinationstätigkeiten an den Geschäftsführer der BÖ erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der BÖ.
- (9) Die durch die Entsendung von Vertretern in die Sektionen entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom jeweiligen Entsender zu bestreiten.

Aufgabenbereich des Sprechers der Sektion:

- (10) Einberufung von Besprechungen
- (11) Koordination und Mitteilung der Termine in der Sektion und auch an den Vorstand
- (12) Erstellung des Protokolls und Übermittlung intern und an den Vorstand

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Je ein Rechnungsprüfer wird auf die Dauer der Funktionsperiode von den ordentlichen Mitgliedern entsandt. Sinngemäß gilt hier §11 Abs. 4 Satz 2-3. Widerentsendung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die besonderen Aufgaben sind:
 - Die Prüfung des Zusammenhangs der getätigten Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung
 - Die Prüfung, ob für getätigte Ausgaben, sofern sie nicht der Bedeckung des ordentlichen Personal- und Sachaufwandes dienen, Beschlüsse der Leitung oder des Vorstandes vorliegen.
 - Die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsvorschlages.
 - Die Prüfung der Bilanz und Erfolgsrechnung und der Vortrag desselben in der Generalversammlung.
 -
 - Die Prüfung der Einhaltung der Geschäftsordnung hinsichtlich des Kassen- und Verrechnungswesens.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand und des von der PRÄKO nominierte unabhängige Vertreter innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht tritt innerhalb von 14 Tagen nach Namhaftmachung der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zusammen.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung sofort nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden. Ein Austritt eines der beiden ordentlichen Mitglieder führt automatisch zur Auflösung der Biene Österreich.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, am 19.03.2007